

Empfänger:

Datum: **13.3.2020**Zahl: **166/2020**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Fr. Aichwalder

Telefon: 04224/81888-12

Fax: 04224/81888-4

e-mail: [poggersdorf@ktn.gde.at](mailto:poggersdorf@ktn.gde.at)

## Ortspolizeiliche Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Poggersdorf vom 12.3.2020  
Zahl: 166/101/2020

Gemäß § 12 Abs. 3 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird folgende ortspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Marktgemeinde Poggersdorf erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus COVID 19, werden umfangreiche Maßnahmen gesetzt, um die Ausbreitung des Virus durch Reduktion der sozialen Kontakte in der Marktgemeinde Poggersdorf zu verlangsamen. Betroffen sind hiervon die im Eigentum der Marktgemeinde Poggersdorf stehenden Räumlichkeiten wie die Turnsäle zur außerschulischen Nutzung, die Räumlichkeiten des Bauhofes der Marktgemeinde Poggersdorf, die Liegenschaft Pubersdorfer Straße 18, der Gemeinschaftsraum im Rüsthaus der FF-Poggersdorf, der Pfarrsäle Poggersdorf, Märkte und das Sportzentrum Poggersdorf sowie gegebenenfalls die Parteienverkehrsstunden im Marktgemeindeamt. Des Weiteren wird im Bedarfsfall eine Bereitschaftsnummer für Anfragen außerhalb der regulären Anwesenheitszeiten des Verwaltungspersonals eingerichtet.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Unter dem Begriff „Veranstaltung“ im Sinne dieser ortspolizeilichen Verordnung wird jede Zusammenkunft von zwei oder mehreren Personen verstanden, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Veranstaltung stattfindet.
- (2) Als Veranstaltung gilt nicht die Begehung und Benützung von Gebäuden und Liegenschaften der Marktgemeinde Poggersdorf, die zum Zwecke der Erhaltung und Wartung derselben durchgeführt werden.

### § 3

#### Turnsäle

- (1) Folgende Turnsäle sind in der Marktgemeinde Poggersdorf eingerichtet:
  - a) Turnsaal der Volksschule Poggersdorf

- b) Turnsaal der Volksschule Wabelsdorf.
- (2) Die Nutzung der Turnsäle zum Zwecke von außerschulischen Veranstaltungen ist bis einschließlich 13.4.2020 verboten.

#### **§ 4**

##### **Liegenschaften der Marktgemeinde Poggersdorf**

- (1) Im Eigentum der Marktgemeinde Poggersdorf stehen folgende Liegenschaften:
  - a) Bauhof der Marktgemeinde Poggersdorf, Pubersdorfer Straße 16
  - b) Liegenschaft Pubersdorfer Straße Nr. 18.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten zum Zwecke der Abhaltung von Veranstaltungen durch Vereine sowie Privatpersonen ist bis einschließlich 13.4.2020 verboten.

#### **§ 5**

##### **Rüsthause der FF-Poggersdorf**

Die Benützung des Gemeinschaftsraumes zum Zwecke der Abhaltung von Veranstaltungen ist bis einschließlich 13.4.2020 verboten.

#### **§ 6**

##### **Pfarrsäle**

- (1) In der Marktgemeinde Poggersdorf sind folgende Pfarrsäle eingerichtet:
  - a) Pfarrsaal in Poggersdorf
  - b) Pfarrsaal in St. Michael ob der Gurk.
- (2) Die Benützung der Pfarrsäle zum Zwecke der Abhaltung von Veranstaltungen ist bis einschließlich 13.4.2020 verboten.

#### **§ 7**

##### **Märkte**

- (1) In der Marktgemeinde Poggersdorf gibt es folgenden Markt im Sinne der Marktordnung des Gemeinderates vom 21.4.2011, Zahl: 695/130-6/2/2010.
- (2) Die Abhaltung von Märkten ist bis einschließlich 13.4.2020 verboten.

#### **§ 8**

##### **Sport- und Freizeitzentrum Poggersdorf**

- (1) Im Sport- und Freizeitzentrum Poggersdorf befinden sich folgende Gebäude:
  - a) Clubhaus Fußball, Ströglach 20
  - b) Clubhaus Tennis/Eishockey, Ströglach 25.
- (2) Die Benützung der Clubhäuser zum Zwecke der Abhaltung von Veranstaltungen ist bis einschließlich 13.4.2020 verboten.

#### **§ 9**

##### **Amtsstunden, Parteienverkehr**

- (1) Bis auf Weiteres bleiben die Amtsstunden unverändert.
- (2) Der Parteienverkehr kann im Bedarfsfall auf die Zeit zwischen 08:00 bis 10:00 Uhr eingeschränkt werden. Der Parteienverkehr ist sodann nur für dringende Behördenwege (z. B. An- und Ummeldungen nach dem Meldegesetz) möglich.
- (3) Der Parteienverkehr kann im Sinne des Abs. 2 bis einschließlich 13.4.2020 nur in eingeschränkter Form bewerkstelligt werden.

## § 10 Bereitschaftsnummer

- (1) Für den Fall einer durch Schließung des Marktgemeindefamtes Poggersdorf temporären Funktionsunfähigkeit ist eine Bereitschaftsnummer einzurichten. Die Bereitschaftsnummer ist von Montag bis Freitag zwischen 08:00 bis 10:00 Uhr aktiv zu halten.
- (2) Näheres zu einer allfälligen Bereitschaftseinteilung wird im Rahmen des inneren Dienstes geregelt.
- (3) Die Bereitschaftsnummer ist gegebenenfalls auf der Amtstafel sowie im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Poggersdorf kundzumachen.

## § 11 Verwaltungsübertretung

Wer gegen die im Rahmen dieser ortspolizeilichen Verordnung verfügten Gebote verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese ortspolizeiliche Verordnung tritt mit Ablauf des 13.3.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13.4.2020.
- (2) Diese ortspolizeiliche Verordnung ist an der Amtstafel der Marktgemeinde Poggersdorf sowie an der digitalen Amtstafel auf der Gemeindehomepage, an gut sichtbarer Stelle im Bereich der Eingänge der betroffenen Liegenschaften und in Bezug auf den Markt im Bereich des angrenzenden kommunalen Gebäudes an gut sichtbarer Stelle kundzumachen.

Der Bürgermeister:



Arnold Marbek

### Ergeht nachrichtlich:

BH-Klagenfurt Land, ([bhkl.gesundheitswesen@ktn.gv.at](mailto:bhkl.gesundheitswesen@ktn.gv.at))  
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Gesundheit, ([abt5.post@ktn.gv.at](mailto:abt5.post@ktn.gv.at))  
Polizeiinspektion Grafenstein ([P-IK-Grafenstein@polizei.gv.at](mailto:P-IK-Grafenstein@polizei.gv.at))  
Landespolizeidirektion Kärnten ([lpd-k@polizei.gv.at](mailto:lpd-k@polizei.gv.at))  
Alle Vereine der Marktgemeinde Poggersdorf  
FF-Poggersdorf  
Pfarre Poggersdorf, Pfarre St. Michael ob der Gurk  
Medien: ORF, Kleine Zeitung, Kronenzeitung

Kundgemacht vom: 13.03.2020  
bis: 13.04.2020